



SATZUNG für den Bürgerverein Süd-Ost e.V.

Name: Bürgerverein Süd-Ost

§ 1

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Süd-Ost. e.V. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen werden.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 3

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - (a) Die langfristige und dauerhafte Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität im Südosten der Stadt Regensburg unter Mitwirkung der ortsansässigen Bevölkerung.
 - (b) Die Aufwertung des Stadtostens durch Erhaltung, Erweiterung, Neuausweisung und Renaturierung von Naherholungsflächen . Die Schaffung eines hochwertigen Bürgerparks.
 - (c) Die Entwicklung eines Stadtteilzentrums.
 - (d) Die Integration der frei werdenden Bundeswehrflächen ,Industrie- und Gewerbebrachen in die bestehende Wohn- und Mischbebauung .
 - (e) Die Reduzierung der bestehenden Verkehrsbelastung.
 - (f) Die Umsetzung der Punkte (a)-(e) erfolgt durch Informationsveranstaltungen, Beteiligung an Diskussionsforen , Organisation und Beteiligung an Stadtteilsten, Erarbeitung und Dokumentierung der historischen Wurzeln des Stadtteils, sowie deren Tradierung .
Mitarbeit und Mitwirkung bei der Entwicklung von Plänen die den o.g. Zielen dienen.
Bingeglied zwischen staatlichen Stellen (auch zur Bundeswehr) und den Bürgern um die o.g. Ziele umzusetzen.

- (g) Neue Ziele des Vereins sind in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und in die Satzung auf zu nehmen.
- (3) Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein in einer Mitgliederversammlung geeignete Kräfte verpflichten, z.B. die Bestellung einer Geschäftsführung, geeignete Räumlichkeiten anmieten und an Personen und Gruppen, die den Vereinszweck fördern zur Verfügung stellen.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedern inkl. Vorstand kann der bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Sachaufwand ersetzt werden.

Der Vorstand, dem Beirat und den Beisitzern kann nach einem Mitgliederbeschluss eine angemessene, *die Gemeinnützigkeit nicht gefährdende* Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand schriftlich Bescheid zu erteilen, der keine Ablehnungsbegründung enthalten muss. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele gem. § 3 zu unterstützen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet :

- a) durch schriftliche Kündigung
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Die Kündigung muss 3 Monate vor Kalenderjahresschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund ist der Verstoß gegen § 3 der Satzung. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Wenn ein Mitglied länger als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist, gilt er als ausgeschlossen mit Beschlussfassung durch den Ausschuss.

§ 7

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9

Die Organe des Vereins sind :

1. Der Vorstand nach § 26 BGB
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt stets einzeln den Verein.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstands.

Der Ausschuss besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden des Vorstands
- b) dem 2. Vorsitzenden des Vorstands
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) den Beisitzern (die Zahl der Beisitzer regelt die Mitgliederversammlung)
- f) Zur Erledigung der Tagesgeschäfte und der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig bleibt..
- g) Haftungsbegrenzung/ausschluss: Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsgrenze wird auch bei grober Fahrlässigkeit auf max. 1000,-€ begrenzt.

§ 11

In der Mitgliederversammlung werden der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und bis zu 3 Beisitzer gewählt.

Zu diesen Zweck wird aus dem Kreis der Mitglieder ein Wahlleiter bestimmt, der die Durchführung der Wahl leitet.

Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Die Wahl kann schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einen Drittel der anwesenden Mitgliedern gefordert wird.

Der Vorstand und Ausschuss wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 12

Über Beschlüsse und Verwendung der Gelder beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstands. Die Mittel des Vereins

dürfen nicht für vereinsfremde Anschaffungen und Aufwendungen ausgegeben werden. Anschaffungen bis zu einem Betrag von 500 € kann der Vorstand durchführen; dies gilt nur im Innenverhältnis.

Der Ausschuss kann fernmündlich, schriftlich oder per elektronischem Kommunikationsmittel (e-mail) eingeladen werden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden. In dieser Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und Rechenschaft über die Verwendung der eingegangenen Gelder abzulegen.

§ 14

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder per elektronischem Kommunikationsmittel unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins. Die Niederschrift über diese Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen gewöhnlich durch mündliche Abstimmung. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder wirksam.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Ausnahme siehe § 16.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kindergärten im Stadtviertel zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Regensburg den 10. März 2010

für den Vorstand
Johann Brandl

Christian Habermann